



AMTSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 23. Mai 2024, 11.00 Uhr,

**im Amtsgericht Aachen -Justizzentrum-, Adalbertsteinweg 92, 52070
Aachen, 3.Etage, Saal A 3.017**

das im Grundbuch von Baesweiler a) Blatt 11160 und b) Blatt 11175 eingetragene
a) Wohnungseigentum und b) Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

- a) 15439/135088 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Baesweiler, Flur 1, Flurstück 1579, Gebäude- und Freifläche, Urweg, groß: 16,57 a, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 gekennzeichneten Wohnung in Haus 1, im Dachgeschoß und Dachboden nebst Kellerraum Nr. 9 im Kellergeschoss
- b) 962/135088 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Baesweiler, Flur 1, Flurstück 1579, Gebäude- und Freifläche, Urweg, groß 16,57 a, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 20 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz im Kellergeschoss

versteigert werden.

Eigentumswohnung im Staffelgeschoss einer zweigeschossigen Wohnungseigentumsanlage nebst Tiefgaragenstellplatz, im Haus Nr. 15, lt. Aufteilungsplan: 3 Zimmer, Flur, WC, Abstellraum, Diele, Bad, Dachterrasse, Spitzboden (nicht ausgebaut) und Kellerraum, Wfl. ca. 141 qm, Bj. ca. 2017,

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am a) 24.03.2022, b) 23.03.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf a) Wohnung: 540.000,00 Euro, b) Tiefgaragenstellplatz: 24.000,00 Euro, insgesamt: 564.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Aachen, 19.02.2024